



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Administration fédérale des contributions AFC  
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC  
Administraziun federala da taglia AFT

Mehrwertsteuer MWST

# **Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer**

Gültig ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) per 1.1.2001

**610.525**

## VIII. Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

- 943 Die Geschäftsbücher und Belege (Korrespondenzen, Bestellungen, Lieferantenrechnungen, Kopien der Ausgangsrechnungen, Kaufverträge, Zahlungsbelege, Kassenstreifen, Einheitsdokumente, Ausfuhrdeklarationen, Einfuhrsteuerausweise, Hilfsbücher, auch interne Belege, wie Arbeitsrapporte, Werkstatt- oder Atelierkarten, Materialbezugscheine, Zusammenstellungen für die MWST-Abrechnungen usw.) sind, geordnet, lückenlos und systematisch je Geschäftsjahr klassiert, **im Inland** während zehn Jahren aufzubewahren.
- 944 Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen sind während 20 Jahren aufzubewahren. Darunter fallen sämtliche Unterlagen wie z. B. Konti, Rechnungen der Leistungserbringer, Vorsteuerjournale und Berechnungen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen.
- 945 Ist nach Ablauf dieser Frist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Unterlagen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt der Verjährung.
- 946 **Betriebsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet im Original aufzubewahren.**
- 947 Die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege sowie die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass organisatorische und technische Massnahmen zur Wahrung von Sicherheit und Unveränderlichkeit der Datenträger während der gesamten Aufbewahrungsfrist zu treffen (auch im Falle von Änderungen des EDV-Systems, der Programme oder der Datenträger) und die Datenträger und Daten vor schädlichen Einwirkungen und Verlust zu schützen sind.

Die Aufzeichnungen müssen jederzeit verfügbar sein und ohne Erschwernis gelesen werden können. Die Prüfung der Aufzeichnungen darf nicht schwieriger sein oder mehr Zeit beanspruchen als die Prüfung der Unterlagen. Dem Einsichtsberechtigten müssen die erforderlichen Hilfsmittel und das Bedienungspersonal unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Er kann zudem verlangen, dass die von ihm bestimmten Aufzeichnungen in unmittelbar lesbarer Form vorgelegt werden (auf Papier).

Im Übrigen sind die weiteren Bestimmungen der Verordnung über die Aufzeichnung von aufzubewahrenden Unterlagen vom 2. Juni 1976 zu beachten. Betreffend die elektronisch übermittelten und aufbewahrten Daten s. Z 812 ff.

Im Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass Unterlagen und Belege, bei denen die Möglichkeit der fotografischen Wiedergabe in beliebiger Anzahl zu Unklarheiten oder Missbrauch Anlass geben könnte, im Original aufzubewahren sind (z. B. Einfuhrsteuerausweise und Ausfuhrdokumente der EZV). 948

## **IX. Vereinfachte Abrechnung für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz bis zu drei Millionen Franken und einer maximalen Steuerzahllast von 60'000 Franken**

Um Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz bis zu drei Millionen Franken und einer Steuerzahllast von maximal 60'000 Franken (= MWST abzüglich Vorsteuer) die Abrechnung mit der ESTV zu erleichtern, sind nach Branchen aufgeteilt sogenannte Saldosteuersätze festgelegt worden. Bei der Berechnung dieser Saldosteuersätze ist der durchschnittliche Vorsteueraufwand berücksichtigt worden. Der Steuerpflichtige, der von der Vereinfachung Gebrauch macht, überwälzt zwar die MWST zu den gesetzlichen Sätzen (vgl. Einband) offen oder verdeckt auf seine Kunden, berechnet aber die der ESTV auf seinem Umsatz geschuldete MWST zu dem ihm bewilligten Saldosteuersatz; damit entfällt für ihn die Ermittlung der Vorsteuer aufgrund seiner Lieferantenrechnungen. 949

Bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen wird über die MWST halbjährlich abgerechnet. Einzelheiten sind aus der Broschüre Saldosteuersätze ersichtlich.

Für die Abrechnung mit Saldosteuersätzen ist eine Bewilligung der ESTV erforderlich, welche schriftlich zu beantragen ist. Diese Abrechnungsmethode muss während mindestens fünf Jahren beibehalten werden; verzichtet der Steuerpflichtige auf die Anwendung der Saldosteuersätze, so kann er frühestens nach fünf Jahren wieder diese Abrechnungsmethode wählen. Wer Saldosteuersätze anwendet, kann nicht gleichzeitig für die Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen optieren (Z 693 ff. und 707 f.).

Gemeinwesen und verwandte Bereiche (sozial tätige Organisationen, Schulen, Spitäler, Vereine usw.) haben ferner die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf die Umsatzhöhe mittels Pauschalsteuersätzen (quartalsweise) abzurechnen. Näheres dazu geht aus der Broschüre Gemeinwesen, der Broschüre Hilfsorganisationen, sozial tätige und karitative Einrichtungen und der Broschüre Bildung und Forschung hervor; die ESTV erteilt gerne ergänzende Auskünfte dazu. 950